



Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates

Verhandelt am: 26.04.2023

Anwesende Stadträte: 18

Abwesende Stadträte: ---

Außerdem anwesend: Andrea Hecht und Marlen Heckmann bei § 3 KiTa

Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr
Ende der Sitzung: 20:30 Uhr

Anwesend:

Vorsitz

Herr Sebastian Kurz

Stadträte

Herr Friedemann Alber

Herr Mathias Auch

Herr Markus Brecht

Herr Marc Bubeck

Herr Adalbert Bund

Herr Ernst Harrer

Herr Jörg Harrer

Herr Jörg Kimmich

Herr Jugoslav Lukic

Herr Christoph Mack

Frau Nadine Madera

Herr Gunter Schaal

Frau Pia Schwarz

Herr Jürgen Steck

Frau Eva Sturm

Frau Annette Thaler

Herr Thomas Vater

Herr Jürgen Weinmann

von der Verwaltung

Herr Horst Dieter

Herr Matthias Hirn

Frau Katja Scherr

Schriftführung

Frau Sabine Zalder



Tagesordnung:

- § 1 Fragen und Anregungen aus der Bürgerschaft
- § 2 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- § 3 Bedarfsplanung KiTa 2023
- § 4 Änderung der Betriebssatzungen der Eigenbetriebe der Stadt Aichtal
- § 5 Stadtentwicklung: 5. Änderung Bebauungsplan "Riedwiesen"
- Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen, Satzungsbeschlüsse für den Bebauungsplan und für die örtlichen Bauvorschriften
- § 6 Stadtentwicklung: Bebauungsplan "Nördlich der Schwabstraße"
- Anpassung des Entwurfs und Beschluss über die erneute öffentliche Auslegung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
- § 7 Genehmigung öffentlicher Protokolle
- § 8 Verschiedenes

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:
Bürgermeister

Schriftführerin:

Stadträte:



§ 1

Fragen und Anregungen aus der Bürgerschaft

Bei diesem Tagesordnungspunkt gibt es keine Wortmeldungen.

§ 2

Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung

Bürgermeister Kurz gibt unter diesem Tagesordnungspunkt bekannt, dass der Gemeinderat in seiner letzten Sitzung den Verkauf eines Grundstücks im Gewerbegebiet Südliche Riedwiesen an die Firma Mobilwerk Immobilien GmbH beschlossen hat. Ebenfalls wurde in dieser Sitzung beschlossen, sich nicht an den Kosten der Herstellung der Freianlagen im Zusammenhang mit der Erstellung des Wohn- und Geschäftshauses Raiffeisenstr. 2 zu beteiligen.

Der Ausschuss für Umwelt und Technik beschloss in seiner letzten Sitzung, dass im Falle einer Sanierung der Wolfschluger Straße (K 1222) auf einen Gehweg am Ortsausgang sowohl links als auch rechts verzichtet wird.

§ 3

Bedarfsplanung KiTa 2023

Jeder Stadtrat erhielt zu diesem Tagesordnungspunkt die Vorlage Nr. 65/2023, die diesem Protokoll beigefügt ist.

Bei diesem Tagesordnungspunkt begrüßt Bürgermeister Kurz die Sachgebietsleiterin des Bereichs Betreuung, Bildung, Kultur Andrea Hecht sowie die pädagogische Fachkraft Marlen Heckmann.

Eine beständige und bedarfsorientierte Weiterentwicklung der Betreuungsangebote erfordert eine fachgerechte Bedarfsplanung, wozu die Kommunen verpflichtet sind. Es handelt sich hier um eine weisungsfreie Pflichtaufgabe. Die Bedarfsplanung ist unter Beteiligung der freien Träger zu erstellen und regelmäßig fortzuschreiben.

Frau Hecht stellt dem Gemeinderat die Bedarfsplanung vor.

Anhand einer Computerpräsentation zeigt sie die Bevölkerungsentwicklung und damit die Entwicklung der Geburtsjahrgänge auf. Im letzten Jahr konnte ein beständiger Zuzug von Kindern im relevanten Betreuungsalter verzeichnet werden. Sie weist daraufhin, dass Zuzüge nur sehr schwer prognostizierbar sind.



Zur Personalsituation berichtet sie, dass diese im Vergleich zu den umliegenden Kommunen fast ausgeglichen ist. Man hat im KiTa-Bereich derzeit 89 Mitarbeitende. Sie geht auch auf die Verpflichtung ein, Vertretungen von Leitungen zu bestellen, wenn KiTas durchschnittlich von über 40 Kindern besucht werden. Rückblickend auf das aktuelle Kindergartenjahr stellt sie fest, dass hier die Regelungen gelockert waren und gewisse Überbelegungen möglich. Auch beim Personalschlüssel gab es Lockerungen. Ob diese Regelungen über August 2023 hinaus verlängert werden, steht noch nicht fest.

Frau Hecht berichtet über den qualitativen Ausbau der KiTas wie beispielsweise Lesepatenschaften, Mentorenprogramme oder Festlegung einrichtungsübergreifender Standards.

Punktuell sieht sich die Stadt, so Frau Hecht, leider gezwungen, Betreuungszeiten aufgrund von Krankheitswellen oder Streiks zu kürzen oder Einrichtungen zu schließen. Die Verwaltung schlägt deshalb vor, den Eltern in diesen Fällen das Essensgeld bei längerem Ausfall zu erstatten.

Frau Hecht zeigt anhand von Daten auf, dass durch Zuzüge, Neubauten sowie Geflüchtete, aber auch auf Grund des vermehrten Bedarfs an Betreuungsplätzen im Zuge der Vereinbarkeit von Familie und Beruf der Bedarf an KiTa-Plätzen in den nächsten Jahren ansteigen wird. Hier besteht dringender Handlungsbedarf. Es müssen zusätzliche Betreuungsplätze sowohl im U3- als auch im Ü3-Bereich geschaffen werden. Eine neue Gruppe muss sehr kurzfristig geschaffen werden. Die Verwaltung schlägt hier modulare Raumlösungen für eine bestehende KiTa vor. Außerdem wird die Möglichkeit eines Naturkindergartens in Betracht gezogen.

Derzeit wird auch daran gearbeitet, flexiblere Betreuungszeiten zu ermöglichen. Sobald hier das Konzept steht, wird man sich mit dem Gesamtelternbeirat austauschen.

Frau Hecht spricht auch das Thema Digitalisierung an. Es finden sich mittlerweile zahlreiche KiTa-Apps, die eine einfache Kommunikationsstruktur anbieten. Die Kosten hierfür sind im Haushalt veranschlagt und das Projekt soll demnächst umgesetzt werden.

Weiteres Thema von Frau Hecht ist die Ausbildung pädagogischer Fachkräfte in den städtischen KiTas. Ein Thema, das mit Blick auf den leergefegten Arbeitsmarkt sehr wichtig ist. Die Stadt Aichtal bietet insgesamt sieben Ausbildungsplätze an. Diese sind bislang verteilt auf die Praxisintegrierte Ausbildung sowie das Anerkennungsjahr. Sie schlägt vor, diese künftig unabhängig vom Ausbildungsweg zur Verfügung zu stellen. Damit könnte die Besetzung der Ausbildungsplätze besser gewährleistet werden.

Ein wichtiges Thema ist die Platzvergabe in den KiTas. Der Verwaltung ist wichtig, transparent zu machen, wie die Vergabe erfolgt. Im Zuge des steigenden Bedarfs und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sollten deshalb gewisse Änderungen am Vergabesystem vorgenommen werden, die sie kurz aufzeigt.

Frau Hecht geht auch auf die KiTas in freier Trägerschaft ein, also den Waldorfkindergarten sowie den Waldkindergarten. Beide stellten verschiedene Förderanträge. Sie reichen diese



bisher im Frühjahr ein, so dass die Ausgaben im Haushaltsplan nicht integriert sind. Hier wird eine Anpassung an die Haushaltsplanungen der Stadt angestrebt.

Derzeit besteht mit dem Tageselternverein Kreis Esslingen eine Kooperationsvereinbarung. Künftig sollen auch Kooperationsvereinbarungen mit weiteren Tageselternvereinen möglich sein, soweit die Erfüllung derselben Bedingungen gewährleistet wird.

Bürgermeister Kurz dankt Frau Hecht für ihre wichtigen Ausführungen und die Arbeit, die sie und ihr Team in die Erstellung des Bedarfsplanes steckten. Auch er betont, wie dringend notwendig die Schaffung weiterer Kindergartenplätze ist.

Stadtrat Steck schließt sich dem Dank des Bürgermeisters an. Er stellt fest, dass die Stadt Aichtal gut aufgestellt ist. Dies ist der vorausschauenden Arbeit der Verantwortlichen zu verdanken. Die von Frau Hecht genannten Verbesserungen der Qualität tragen dazu bei, gute Fachkräfte gewinnen zu können. Die Erzieherinnen werden in Aichtal geschätzt. Auch ihm ist wichtig, dass das Defizit an Plätzen abgebaut wird. Eltern sind dringend auf KiTa-Plätze angewiesen. Die von Frau Hecht vorgeschlagene Raumgewinnung durch Module begrüßt er, dies sollte schnell in Angriff genommen werden. Es muss dem Gemeinderat klar sein, dass neue Kitas sehr viel Geld kosten werden. Trotzdem muss beispielsweise überlegt werden, wo Kinder des neuen Wohngebiets Nördlich der Schwabstraße aufgenommen werden können. Man darf jedenfalls keine Zeit mehr verlieren.

Stadträtin Schwarz spricht die Rückerstattung der Mittagessensbeiträge an. Frau Hecht erklärt, dass dies nur dann der Fall sein wird, wenn die Stadt kein Mittagessen anbieten kann. Auf die folgende Frage von Frau Schwarz zum Thema weitere Tageselternvereine erklärt sie, dass ein Kind in Kirchheim betreut wird, was der Anstoß war, sich über dieses Thema Gedanken zu machen.

Stadtrat J. Harrer bestätigt, dass die Stadt mit Betreuungsplätzen im Vergleich zu anderen zwar ganz gut da steht. Trotzdem ist für ihn jeder fehlende Platz einer zu viel. Gerne würde er die Betreuung für unter Dreijährige noch besser fördern und empfiehlt deshalb, noch mehr Tageseltern zu gewinnen.

Frau Hecht ist hier mit dem Tageselternverein in Kontakt. Dieser versucht, weitere Eltern für die Betreuung zu werben. Die Stadt selbst kann hier im Moment nicht mehr tun, das Hauptaugenmerk muss zuerst einmal auf die über Dreijährigen gerichtet werden.

Frau Madera erkundigt sich, ob die Punkte bei den Vergabekriterien summierbar sind, was Frau Hecht bestätigt. Frau Madera ist hier beispielsweise die kritische Infrastruktur wichtig.

Stadträtin Sturm schlägt vor, freie Räume in Schulen für die Kinderbetreuung zu nutzen. Frau Hecht erklärt, dass der KVJS für den Betrieb von Kindertagesstätten genaue Auflagen macht, die erfüllt werden müssen. Dies wäre in den Schulräumen nicht möglich. Als Beispiel nennt sie fehlende sanitäre Anlagen oder den Außenspielbereich. Kindertagesstätten sind heute keine Aufbewahrungsstätten mehr, sondern dienen der Förderung jedes einzelnen Kindes. Ausnahmeregelungen gibt es hier leider keine.



Nachdem es keine weiteren Fragen mehr gibt und der Gemeinderat auf Nachfrage von Bürgermeister Kurz auch damit einverstanden ist, über sämtliche Beschlussvorschläge gesamt abzustimmen, lässt Bürgermeister Kurz abstimmen.

Einstimmig fasst der Gemeinderat folgende

B e s c h l ü s s e:

1. In den städtischen Kindertageseinrichtungen mit einer durchschnittlichen Belegung ab 40 Plätzen werden ständige Vertretungen gemäß dem Tarifvertrag bestellt. In den übrigen Einrichtungen werden Abwesenheitsvertretungen bestimmt.
2. Bei einem Ausfall der Mittagessensleistung an mindestens fünf aufeinander-folgenden Betreuungstagen erfolgt für den entsprechenden Zeitraum eine Rückerstattung der Mittagessensbeiträge.
3. Die Stadtverwaltung wird beauftragt die Erweiterung einer bestehenden KiTa für Ü3-Gruppen mit modularen Raumlösungen hinsichtlich des Kindergartenjahres 2024/2025 zu prüfen.
4. Die Trägerlizenz der KiTa-App „KidsFox“ wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt für alle städtischen Kindertageseinrichtungen vorerst für ein Jahr erworben. Pro Einrichtung wird zur Nutzung ein mobiles Endgerät angeschafft, bei mehr als drei Gruppen pro Einrichtung werden zwei mobile Endgeräte angeschafft.
5. Im Stellenplan der Stadt Aichtal werden pro Kalenderjahr sieben Ausbildungsstellen zur pädagogischen Fachkraft gemäß § 7 Abs. 2 KiTaG in den städtischen Kindertageseinrichtungen verankert.
6. Die Vergabe städtischer Betreuungsplätze erfolgt anhand der in Anlage 2 aufgeführten Kriterien.
7. Dem Antrag des Vereins zur Förderung der Waldorfpädagogik in Aichtal e.V., die Verwaltungsstelle auf Mini-Job-Basis als Personalkosten in die Betriebskosten aufzunehmen, wird zugestimmt. In diesem Zuge entfällt die Grundlage der Verwaltungspauschale über 3% der Betriebskosten und wird ersatzlos gestrichen.
8. Dem Antrag auf Investitionsförderung des Vereins zur Förderung der Waldorfpädagogik in Aichtal e.V. wird folgendermaßen entsprochen:



- a. Als Gebäudeeigentümerin übernimmt die Stadt Aichtal die Renovierungsarbeiten der Toiletten im OG und EG und wird die notwendigen Finanzmittel im Haushaltsjahr 2024 einstellen.
 - b. Dem Investitionsförderantrag zu den Instandhaltungsarbeiten des Parketts in Höhe von ca. 2.000,00 EUR wird zugestimmt.
 - c. Der Antrag auf Investitionsförderung des Neukaufs zweier Faltpavillons sowie einer Biertischgarnitur wird abgelehnt. Der Antrag auf Ersatzbeschaffung der Spielgeräte (Augärten 2024) wird zu diesem Zeitpunkt abgelehnt.
9. Dem Antrag auf Investitionskostenzuschuss der BruderhausDiakonie bezüglich des Einbaus eines Regals für den Waldkindergarten in Höhe von 3.000,00 EUR wird als überplanmäßige Ausgabe des Haushaltsjahres 2023 zugestimmt.
10. Mit Tageselternvereinen werden Kooperationsvereinbarungen geschlossen, soweit der Stadt Aichtal bekannt gegeben wird, dass ihnen zugehörige Tagespflegepersonen mindestens ein Kind aus Aichtal betreuen. Die Kooperationsvereinbarungen werden im Sinne einer Meistbegünstigungsklausel mit den Tageselternvereinen geschlossen.
11. Förder- und Investitionsanträge der freien Träger sind für Kalenderjahre zu stellen. Die Frist zur Einreichung der Anträge entspricht dem jeweiligen Termin der Budgetanmeldung der Stadtverwaltung und wird von dieser den freien Trägern mitgeteilt.

§ 4

Änderung der Betriebssatzungen der Eigenbetriebe der Stadt Aichtal

Zu diesem Tagesordnungspunkt erhielt jeder Stadtrat die Vorlage Nr. 61/2023. Sie ist diesem Protokoll beigelegt.

Aufgrund geänderter Rechtslage müssen beide Satzungen neu gefasst werden. Die Art der Buchführung muss explizit genannt werden. Am bisherigen Buchführungsstil ändert sich nichts. Dieser wird durch die Änderung lediglich ergänzend in die Satzung aufgenommen. Aufgrund eines redaktionellen Fehlers müssen die Satzungen nochmals neu beschlossen werden. Herr Dieter bedauert den Fehler.

Ohne weitere Aussprache fasst der Gemeinderat folgenden einstimmigen

B e s c h l u s s :



Der Gemeinderat beschließt folgende Betriebssatzungen der Eigenbetriebe Wasser- und Energieversorgung sowie Abwasserbeseitigung Aichtal. Sie werden zum 5. Mai 2023 geändert.

Betriebssatzung

für den Eigenbetrieb

Wasser- und Energieversorgung Aichtal

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG), beschließt der Gemeinderat der Stadt Aichtal am 26. April 2023 folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- (1) Die Wasserversorgung und die Versorgung von Elektrofahrzeugen aller Art der Stadt Aichtal wird unter der Bezeichnung „Wasser- und Energieversorgung Aichtal“ als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb versorgt das Stadtgebiet mit Wasser. Er kann aufgrund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Städte und Gemeinden ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Stadtgebiets mit Wasser beliefern.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt auf dem Stadtgebiet Ladesäulen für Elektrofahrzeuge aller Art und versorgt diese mit Energie.
- (4) Der Eigenbetrieb betreibt alle diese Betriebszwecke fördernde oder diese wirtschaftlich berührende Geschäfte.

§ 2

Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen.

§ 3

Betriebsleitung

Für den Eigenbetrieb wird eine Betriebsleitung bestellt. Diese besteht aus einem kaufmännischen und einem technischen Betriebsleiter, Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Fachbedienstete für das Finanzwesen (kaufmännisch) und dem Stadtbaumeister (technisch) wahrgenom-



men. Ihnen obliegen damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist.

Beide Betriebsleiter sind gleichberechtigt. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der Bürgermeister.

§ 4 Wirtschaftsführung

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes Wasser- und Energieversorgung erfolgen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches gemäß § 12 Abs. 3 Eigenbetriebengesetz.

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

§ 5 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 2.200.000 € festgesetzt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 05.05.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 01.03.2023 außer Kraft.

Betriebssatzung

für den Eigenbetrieb

Abwasserbeseitigung Aichtal

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebengesetzes (EigBG), beschließt der Gemeinderat der Stadt Aichtal am 26. April 2023 folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- (2) Die Abwasserbeseitigung der Stadt Aichtal wird unter der Bezeichnung „Abwasserbeseitigung Aichtal“ als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb entsorgt das auf seinem Gebiet anfallende Abwasser. Er kann aufgrund von Vereinbarungen sein Entsorgungsgebiet auf andere Städte und Gemeinden ausdehnen.



- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührende Geschäfte.

§ 2 Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen.

§ 3 Betriebsleitung

Für den Eigenbetrieb wird eine Betriebsleitung bestellt. Diese besteht aus einem kaufmännischen und einem technischen Betriebsleiter. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Fachbediensteten für das Finanzwesen (kaufmännisch) und dem Stadtbaumeister (technisch) wahrgenommen. Ihnen obliegen damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Beide Betriebsleiter sind gleichberechtigt. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der Bürgermeister.

§ 4 Wirtschaftsführung

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung erfolgen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches gemäß § 12 Abs. 3 Eigenbetriebsgesetz.
Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

§ 5 Stammkapital

Ein Stammkapital für den Eigenbetrieb wird nicht festgesetzt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 05.05.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebs-satzung vom 01.03.2023 außer Kraft.



§ 5

Stadtentwicklung: 5. Änderung Bebauungsplan "Riedwiesen" - Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen, Satzungsbeschlüsse für den Bebauungsplan und für die örtlichen Bauvorschriften

Zu diesem Tagesordnungspunkt erhielt jeder Stadtrat die Vorlage Nr. 63/2023. Sie ist diesem Protokoll beigelegt.

Die geplante Errichtung einer neuen Lebensmitteldiscounterfiliale in der Riedstraße macht die Anpassung des Planungsrechts erforderlich. Der Gemeinderat hat das notwendige Verfahren hierzu durch entsprechende Beschlüsse in der Vergangenheit in die Wege geleitet und das geplante Vorhaben kann in Folge realisiert werden.

Stadtbaumeister Hirn geht kurz auf den Verfahrensstand ein. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen bei der Auslegung des Plans sowie der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sind aus planerischer Sicht keine Änderungen von Festsetzungen erforderlich und der Satzungsbeschluss kann gefasst werden. Mit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzungsbeschlüsse treten der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften dann in Kraft.

Stadtrat Steck stellt fest, dass 165 Parkplätze angelegt werden sollen. Er vermisst im Bebauungsplan die Verpflichtung zur Überdachung der Parkplätze und Ausstattung mit Photovoltaik.

Herr Hirn erklärt, dass dies nicht Gegenstand der Bauleitplanung ist, sondern vom Landratsamt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geprüft wird.

Ohne weitere Aussprache fasst der Gemeinderat folgende einstimmigen

Beschlüsse:

1. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander werden vorgetragene Stellungnahmen entsprechend den beiliegenden Stellungnahmen der Verwaltung und Planer vom 03.04.2023 berücksichtigt.
2. Den übrigen vorgetragenen Stellungnahmen wird nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander entsprechend den beiliegenden Stellungnahmen der Verwaltung und Planer vom 03.04.2023 nicht entsprochen.
3. Der im beschleunigten Verfahren nach §13a BauGB aufgestellte Bebauungsplan „Gewerbegebiet Riedwiesen - 5. Änderung“ in der Fassung vom 12.08.2021/07.07.2022/03.04.2023 wird nach §10 BauGB i.V. mit §4 GemO als Satzung beschlossen.
4. Die zusammen mit dem Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach §13a BauGB aufgestellten örtlichen Bauvorschriften „Gewerbegebiet Riedwiesen - 5. Ände-



rung“ in der Fassung vom 12.08.2021/07.07.2022/03.04.2023 werden nach §74 LBO i.V. mit §4 GemO als Satzung beschlossen.

5. Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften „Gewerbegebiet Riedwiesen – 5. Änderung“ werden innerhalb des Geltungsbereiches Festsetzungen bislang bestehender Bebauungspläne und örtlicher Bauvorschriften aufgehoben. Dies betrifft die innerhalb des Geltungsbereiches liegenden Teile des Bebauungsplanes und örtlicher Bauvorschriften „Gewerbegebiet Riedwiesen“, rechtskräftig seit 23.12.1974 und dessen 1.-4. Änderung.
6. Die Begründung zum Bebauungsplan und den örtlichen Bauvorschriften „Gewerbegebiet Riedwiesen – 5. Änderung“ in der Fassung vom 12.08.2021/19.11.2021/07.07.2022/29.08.2022/03.04.2023 wird gebilligt.

§ 6

Stadtentwicklung: Bebauungsplan "Nördlich der Schwabstraße" - Anpassung des Entwurfs und Beschluss über die erneute öffentliche Auslegung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Jeder Stadtrat erhielt zu diesem Tagesordnungspunkt die Vorlage Nr. 64/2023, die diesem Protokoll beigefügt ist.

Der Entwurf des Bebauungsplans „Nördlich der Schwabstraße“ wurde auf Grund der eingegangenen Stellungnahmen und neuen Planungsüberlegungen fortgeschrieben. Nach der Billigung des Entwurfs kann eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgen.

Herr Hirn blickt zurück auf den Aufstellungsbeschluss des Gemeinderats im Jahr 2019. Die Aufstellung soll im vereinfachten Verfahren erfolgen. Der Satzungsbeschluss muss bis 31.12.2024 gefasst werden. Nach der Billigung des Entwurfs durch den Gemeinderat am 7.7.2020 erfolgte die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange. Im Zuge dieses Prozesses gingen verschiedene Stellungnahmen ein. Maßgeblich für die Fortschreibung des Entwurfs war die Stellungnahme des Landratsamts. Der Entwurf wurde beispielsweise in folgenden Punkten überarbeitet: Änderung der Dachform für die Nutzung solarer Energie in Flach- und Pultdächer, Berücksichtigung einer Fläche zur zentralen Energieversorgung im nordöstlichen Bereich sowie Schutz vor und Rückhaltung von Oberflächenwasser. So soll im Norden des Gebiets ein großflächiger Wassergraben mit Damm angelegt werden, die Ableitung des Wassers erfolgt in den Finsterbach

Die ursprüngliche Planung des Wohngebietes wurde weitgehend beibehalten. Ziel der Planung ist weiterhin die Schaffung von verdichtetem Wohnraum in bis zu vier Geschossen, was die Möglichkeit zur Erstellung geförderter Wohnflächen schafft.

Stadtrat Kimmich spricht den geplanten Bolzplatz an. Ein Bolzplatz war ursprünglich als Ersatz für den wegfallenden Bolzplatz bei der katholischen Kirche angedacht. Dieser wird nun



aber erhalten. Deshalb überlegt er, ob diese Fläche für den Bau einer Kindertagesstätte verwendet werden könnte.

Herr Hirn erklärt, dass ein Spielplatz im Wohngebiet Pflicht ist, dies also nicht möglich ist. Allerdings kann der Gemeinderat auch später noch festlegen, wie dieser Spielplatz gestaltet werden soll.

Stadtrat Steck ist erfreut, dass nun eine Möglichkeit für Nahwärme geschaffen wird und auf den Dächern Photovoltaik entstehen kann. Er dankt den Planern für die planerische Umsetzung.

Stadtrat Weinmann interessiert, ob jeder Bauherr selbst entscheiden kann, ob er diese Art der Wärmeversorgung nutzt. Sollte niemand daran interessiert sein, könnte eventuell auch diese Fläche als Wohnbaufläche verwendet werden.

Herr Hirn erklärt, dass dies abhängig von der Umlegung der Baugrundstücke sein wird. Der Gemeinderat muss hier festlegen, wie diese erfolgen soll, beispielsweise ob er alle Grundstücke erwirbt und dann nach einem bestimmten Verfahren veräußert.

Für Stadtrat Steck ist eine zentrale Energieversorgung zwingend. Seiner Ansicht nach müssen bereits bei der Erschließung des Baugebiets die notwendigen Leitungen verlegt werden. Für ihn ist das eine einmalige Chance, die unbedingt genutzt werden muss.

Abschließend fasst der Gemeinderat folgende einstimmige

B e s c h l ü s s e:

1. Der Entwurf zum Bebauungsplan „Nördlich der Schwabstraße“ vom 10.03.2023 sowie der Textteil zum Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften vom 10.03.2023 werden gebilligt.
2. Die Verwaltung wird angewiesen, die Entwürfe der Bauleitplanung inklusive der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.
3. Die Verwaltung wird angewiesen, die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, einzuholen.



§ 7

Genehmigung öffentlicher Protokolle

Zu diesem Tagesordnungspunkt erhielt jeder Stadtrat die Vorlage Nr. 62/2023, die diesem Protokoll beigelegt ist.

Die Entwürfe öffentlicher Gemeinderatsprotokolle können von jedem Gemeinderat in Session/Mandatos eingesehen werden.

Folgende öffentlichen Protokolle wurden als Entwurf in Session eingestellt:

25.1.2023 (GR), 15.2.2023 (AUT) und 1.3.2023 (GR).

Ohne weitere Aussprache fasst der Gemeinderat folgenden einstimmigen

B e s c h l u s s :

Die öffentlichen Protokolle vom 25.1.2023 (GR), 15.2.2023 (AUT) und 1.3.2023 (GR) werden genehmigt und von zwei Stadträten im Anschluss an die Sitzung unterschrieben.

§ 8

Verschiedenes

a) Öffnungszeiten Hallenbad

Bürgermeister Kurz teilt dem Gemeinderat mit, dass ab dem 1. Mai im Hallenbad die Sommeröffnungszeiten gelten. Im Vergleich zu den letzten Jahren mussten diese am Wochenende auf 8 bis 11 Uhr und 13 bis 18 Uhr reduziert werden. Hintergrund hierfür sind die enge Personaldecke und die Einhaltung der vom Arbeitszeitgesetz vorgeschriebenen Arbeitspausen.

Stadtrat J. Harrer interessiert, ob geplant ist, hier Abhilfe zu schaffen. Durchgehende Öffnungszeiten gerade im Sommer wären notwendig und wünschenswert.

Bürgermeister Kurz berichtet, dass man die Stelle einer Badeaufsicht ausgeschrieben hatte, jedoch niemand gefunden werden konnte. Das DLRG darf diesen Dienst nicht übernehmen. Solange diese Stelle also vakant ist, muss es entweder so bleiben oder die Öffnungszeit auf nur noch sechs Stunden begrenzt werden.

Hauptamtsleiterin Scherr ergänzt, dass es bei der DLRG rechtliche Gründe gibt, diesen Dienst nicht mehr zu übernehmen. Möglich wäre aber durchaus, dass ein Vereinsmitglied sich direkt bei der Stadt als Badeaufsicht bewirbt. Voraussetzung sind ein Rettungsschwimmer.



merabzeichen sowie eine Erste-Hilfe-Ausbildung. Außerdem können sich nur über 18-Jährige hierfür bewerben.

b) Sanierung Spielplatz Harthäuser Straße

Herr Hirn berichtet, dass die für den Spielplatz Harthäuser Straße vorgesehenen Spielgeräte kurzfristig geliefert werden könnten. Anhand einer Computerpräsentation stellt er die Geräte dem Gemeinderat vor. Bei den Spielgeräten wurden die Wünsche der Kinder soweit möglich aufgegriffen. Ein Schwerpunkt liegt beim Balancieren. Die eingeholten Angebote sind alle wirtschaftlich und die Preise dafür bewegen sich im genehmigten Budget. Herr Hirn bittet den Gemeinderat deshalb um Zustimmung zu einer kurzfristigen Beschaffung, damit der Spielplatz baldmöglichst in Betrieb genommen werden kann.

Stadträtin Sturm kann dem zustimmen. Sie bittet um Übersendung der Präsentation, was Bürgermeister Kurz zusagt.

Stadtrat Lukic schließt sich dem an. Ihn interessiert, ob noch weitere Sachen dazu kommen und wie lang die Lieferzeiten sind.

Herr Hirn erklärt, dass lediglich noch die Montagekosten dazu kommen. Die Lieferzeit beträgt nur wenige Wochen.

Stadtrat Steck spricht die notwendige Neumodulierung des Platzes an. Herr Hirn berichtet, dass hierfür ein Angebot mit Kosten von 20.000 Euro vorliegt. Er versichert, dass die im Haushalt veranschlagten Kosten von 115.000 Euro für diesen Platz eingehalten werden können.

Der Gemeinderat fasst abschließend folgenden

B e s c h l u s s:

Der Beschaffung der von der Verwaltung vorgestellten Spielgeräte wird zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Beschaffung beauftragt.